

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 15.04.2021

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0581**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	27.04.2021			

**Betreff:** Hebesatzsatzung

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt an Stelle des Rates der Stadt Troisdorf nach § 60 Abs. 2 GO NRW die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung.

**Sachdarstellung:**

Am 16.12.2016 hat der Rat die aktuell gültigen Hebesätze durch eine Hebesatzsatzung festgelegt. Wenn eine Hebesatzsatzung beschlossen wurde, werden die Hebesätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch angegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die nach derzeitigem Kenntnissstand erforderliche Erhöhung der Grundsteuer B ebenfalls durch eine Hebesatzsatzung festzulegen.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt abzeichnen, dass das Haushaltsjahr 2022 ohne oder mit einer geringeren Erhöhung ausgeglichen werden kann, besteht die Möglichkeit, den Hebesatz durch einfachen Satzungsbeschluss ohne Aufstellung einer Nachtragssatzung zu ändern.

Nach den Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2025 ein zusätzliches Defizit in Höhe von rd. 4,5 Mio. Euro.

Es wird vorgeschlagen, dieses Defizit durch eine zusätzliche Erhöhung der Grundsteuer B ab dem 01.01.2022 auszugleichen. Der Hebesatz der Grundsteuer B muss hierfür auf 775 v.H. angehoben werden.

Die sich hieraus ergebenden Mehrerträge wurden durch die Verwaltung in die Änderungsliste aufgenommen und sind in der vorgelegten Haushaltssatzung zum Punkt „Beratung des Haushalts und Beschluss der Haushaltssatzung 2021/2022“ berücksichtigt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer